



Mindestlohn ab 01. Januar 2019

Regelung:

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum **01. Januar 2019** von € 8,84 auf **€ 9,19 brutto je Zeitstunde** erhöht. Eine weitere Erhöhung auf **€ 9,35 brutto je Zeitstunde** ab dem **01. Januar 2020** ist ebenfalls bereits beschlossen.

Bei **geringfügigen Beschäftigten** beträgt die **monatliche Arbeitszeit** unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohnes folglich **ab 01. Januar 2019 maximal 48,97 Stunden** und **ab 01. Januar 2020 maximal 48,13 Stunden**.

Bitte passen Sie bei Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohns die Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiter entsprechend an. Je nach Vereinbarung ist ggf. eine Änderungsvereinbarung zum bestehenden Arbeitsvertrag erforderlich.

Aufzeichnungspflichten und Kontrolle:

Es gelten die folgenden sog. **besonderen Aufzeichnungspflichten**.

Aufzuzeichnen sind an **allen Arbeitstagen**

- tatsächlicher **Beginn** der Arbeitszeit
- tatsächliches **Ende** der Arbeitszeit
- sich **daraus ergebende tägliche Arbeitszeit in Stunden**

Im Gegensatz zu früheren Verlautbarungen müssen tatsächliche **Pausenzeiten** nicht zwingend aufgezeichnet werden. Zur eigenen Rechtssicherheit sollten allerdings Pausenzeiten, die die gesetzlich vorgegebenen Pausenzeiten überschreiten, aufgezeichnet werden.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen sind

- am besten **täglich, spätestens** bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag zu führen (nicht ausreichend ist eine Aufzeichnung am Monatsende)
- **monatlich vom Arbeitnehmer zu unterschreiben**
- **mindestens zwei Jahre aufzubewahren**

Die **besonderen Aufzeichnungspflichten** gelten insbesondere im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. **Minijobs**).

Ausnahmen von den besonderen Aufzeichnungspflichten:

- Beschäftigung von **engen Familienangehörigen** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers)
- **Minijobber in Privathaushalten**

Über die sog. Minijobs hinaus gelten die besonderen Aufzeichnungspflichten in den im **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen** (Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Personenbeförderung, Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe, Schausteller, Gebäudereinigung, Fleischwirtschaft, Messebau, Forstwirtschaft) **sofern der Arbeitslohn in diesen Branchen unter € 2.958 brutto liegt**.

Erleichterte Aufzeichnungspflichten gelten für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten unterliegen und die sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen – wie z. B. Zeitungszusteller und Kurierdienste.

Kontrolle

Die Einhaltung des Mindestlohns wird weiterhin **vom Zoll kontrolliert** werden. Dieser hat auch das Recht die vorgenannten Aufzeichnungen jederzeit einzusehen. **Verstöße** gegen den Mindestlohn können mit **Bußgeldern bis zu €500.000** geahndet werden. **Unzureichende Aufzeichnungen zu den Arbeitszeiten** können mit einem **Ordnungsgeld von bis zu € 30.000** bestraft werden. Außerdem führen unzureichende Aufzeichnungen ggf. zu einer Hinzuschätzung des Lohn und somit zu einer **Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge** sowie zu **Nachzahlungsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern**. Des Weiteren ist ein Ausschluss des Unternehmers von der Vergabe öffentlicher Aufträge möglich. Damit der Mindestlohn nicht unterlaufen wird, soll es mit dem Bundeshaushalt für 2019 deutlich mehr Stellen beim Zoll geben.

Ergänzende Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass **tariflich festgelegte Mindestlöhne** wie es sie in einigen Branchen wie zum Beispiel der Gastronomie, Elektrohandwerk, gibt, die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn überlagern und folglich der Mindestlohn in **einzelnen Branchen auch mehr als € 9,19 bzw. 9,35 betragen kann**. Die Beurteilung, ob Ihre Branche einem solchen erhöhten Mindestlohn unterliegt, können wir leider nicht vornehmen, da wir in der Regel die tarifvertraglichen Informationen nicht erhalten. Auskunft darüber geben Branchen-verbände.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn ist **ab dem 18. Geburtstag gültig** – oder **vorher, bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung**.

Für **Praktikanten** gilt: Orientierungs- oder Pflichtpraktika vor oder während einer Ausbildung oder eines Studiums sind vom Mindestlohn ausgenommen. Auch Praktika, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen, sind für eine Dauer von einem bis zu drei Monaten, vom Mindestlohn ausgenommen.

Für **Langzeitarbeitslose** (Arbeitslosigkeit größer 1 Jahr) gilt: Um den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern, kann der Arbeitgeber in den ersten 6 Monaten nach Beschäftigungsaufnahme vom Mindestlohn abweichen.

Fragen oder Anmerkungen?

Sie haben noch Fragen zu den Themen Mindestlohn oder Aufzeichnungspflichten? Dann rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine Mail, wir werden Sie dann **gerne detaillierter informieren**.

Petra Kunde Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Telefon +49 211 550 439 - 0
Mail personal@petra-kunde.de